

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 9

Artikel: Frauenstimmrecht im Kanton Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326971>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“.

Druck und Expedition:
Zürcher & Furrer, Zürich I.

Redaktion:
Frl. K. Honegger, Bahnhofstrasse 58, Zürich I.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngrasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen Rabatt nach bestehendem Tarif.

Frauenstimmrecht im Kanton Zürich.

Unsere Leser erinnern sich wohl noch sehr gut der Diskussion im zürcherischen Kantonsrat vor drei Jahren, als, auf Veranlassung der Eingabe der Union für Frauenbestrebungen, die Frage der Gestattung des Wahlrechtes an Frauen in kirchlichen Angelegenheiten besprochen wurde. Wenn auch das Begehren damals hauptsächlich deswegen abgewiesen wurde, weil ein schon fast ganz durchberatenes Kirchengesetz vorlag und zur Gewährung des Gesuches erst noch eine Verfassungsrevision nötig gewesen wäre, so hat die Besprechung in der Öffentlichkeit doch ihre Wirkung nicht verfehlt. Das beweist folgender § 10 des Vorschlages zum neuen Gesetz betreffend Wahlen und Abstimmungen vom 27. Juli 1905, den der Regierungsrat an den Kantonsrat geleitet hat. Der Paragraph heisst: „Die Gemeinden sind berechtigt, volljährige Schweizerbürgerinnen als Mitglieder von Schul- und Armenbehörden zu wählen“.

Die Weisung sagt über diese Neuerung folgendes:

„Neu ist § 10, durch welchen den Gemeinden das Recht eingeräumt werden soll, volljährige Schweizerbürgerinnen als Mitglieder von Schul- und Armenbehörden zu wählen. Bekanntlich richtete am 15. Februar 1902 die „Union für Frauenbestrebungen“, d. h. für dieselbe die Präsidentin, E. Boos-Jegher und die Schriftführerin P. Bindschedler, eine Eingabe an den Kantonsrat, welche diesen, im neuen Kirchengesetze den Frauen das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten einzuräumen. Das Gesuch kam am 4. März 1902 zur Behandlung. Zugleich war eingegangen ein Antrag der Kantonsräte Dr. Zürcher, Prof. Treichler und Dr. Studer folgenden Inhalts: 1. zu § 9: „Ferner sind auch die volljährigen, weiblichen Gemeindeglieder stimmberechtigt. Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind weibliche Personen, welche in den letzten 10 Jahren eine Freiheitsstrafe zu verbüssen hatten.“ 2. Verfassungsartikel. Artikel 63 bis: „Durch Gesetz kann die Stimmberechtigung in Angelegenheiten der Landeskirche auch weiblichen Angehörigen derselben eingeräumt werden.“ 3. „Für den Fall, dass diese Anträge in Verbindung mit dem Kirchengesetz abgelehnt werden sollten, sei die Frauenpetition an die Synode zu weisen zur Begutachtung.“ Der Referent der kantonsrätlichen Kommission beantragte, auf die Eingabe nicht einzutreten, indem ein Initiativbegehren um Revision des Kirchengesetzes vorliege, das baldigt erledigt werden müsse, sodann hätten sich Misstände bisher nicht gezeigt, trotzdem in kirchlichen Dingen nur die Männer stimmberechtigt seien. Auf dem Wege der Freiwilligkeit werde die Frau ebensoviel leisten können, wie wenn sie von Gesetzes wegen dazu verpflichtet wäre. Ferner halte die Kommission dafür, dass ein allgemeines Bedürfnis für das Stimmrecht der Frau nicht vorhanden sei, und es dürfe wohl ausgesprochen werden, dass die Frauen in ihrer grossen Mehrheit daselbe kaum verlangen würden; bis zur Stunde hätten sich 14 Frauen-

vereine über die Petition der „Union für Frauenbestrebungen“ ausgesprochen, einzelne zustimmend, andere ablehnend, wieder andere verhalten sich passiv.

Kantonsrat Vogelsanger hatte folgende Anträge eingereicht:

§ 13 bis: „Die Kirchgemeinde ist berechtigt, zu bestimmen, dass auch die der Landeskirche angehörenden Frauen in Fragen der Festsetzung gottesdienstlicher Einrichtungen, der Beaufsichtigung, Pflege und Förderung des religiös-sittlichen Lebens und der Armenfürsorge etc. ein Mitberatungsrecht erhalten, sowie zur Besorgung geeigneter kirchlicher Funktionen beigegeben werden können.“

§ 25, Schlusssatz: „Zur Ausübung der genannten Obliegenheiten können der Kirchenpflege Frauenkommissionen beigegeben werden.“

Vogelsanger stellte sich grundsätzlich auf den Boden, dass die Gesetzgebung auf verschiedenen Gebieten der Frauenbewegung Konzessionen machen müsse. Hierbei habe er nicht bloss das Stimmrecht, sondern beispielsweise auch die Fragen der bürgerlichen Handlungsfähigkeit und des Zivilrechts im Auge. Wenn er in der Kommission für Abweisung der Petition gestimmt habe, so liege der Grund in den Verfassungsbestimmungen (Art. 16, 18, 50), welche die Einführung des Frauenstimmrechtes nicht gestatten. Zudem sei unsere Zeit für die Verfolgung idealer Fragen nicht geeignet. Und doch sollte etwas getan werden. Seine Anträge enthielten das, was sich ohne eine Verfassungsrevision erreichen lasse.

Die Abstimmung ergab Ablehnung der Anträge Zürcher-Treichler-Studer mit 117 gegen 26 und Vogelsanger mit 80 gegen 49 Stimmen. Die Petition wurde an die Kirchensynode zur Begutachtung überwiesen.

Die Diskussion über die Frauenstimmrechtsfrage im Kantonsrat zeigte klar, dass es nicht angehe, auf diese wichtige Frage nur so im Vorbeigehen einzutreten, zumal sie eine Revision der Verfassung bedinge und nicht bloss das passive, sondern auch das aktive Wahlrecht berühre.

Es ist nicht zu verkennen, dass sich die Stellung der Frau im wirtschaftlichen und geistigen Leben im Laufe weniger Jahrzehnte wesentlich geändert hat. Mit dieser Veränderung ist die Frauenbewegung aktueller geworden. Sie wird fortschreiten; immerhin halten wir dafür, dass die Zeit für den Kanton Zürich noch nicht gekommen sei, um den Frauen das aktive Wahlrecht einzuräumen; dagegen erscheint es gerechtfertigt, in Verfassung und Gesetz die Wählbarkeit der Frauen für Schul- und Armentzwecke zu ermöglichen. Wir gewähren damit nur das, was in der Praxis bereits an verschiedenen Orten geschieht. So bestimmt § 1 des Armengesetzes vom 28. Juni 1853: „Die Armenpflegen sind im allgemeinen berechtigt, Personen ausser ihrer Mitte zur Teilnahme an ihren Verrichtungen zuzuziehen“ und § 75 des Unterrichtsgesetzes von 1859: „Die Gemeindschulpflegen haben darauf Bedacht zu nehmen, dass sich zur Unterstützung der Arbeitsschulen und der Lehrerinnen womöglich in allen Gemeinden Frauenvereine bilden. Wo solche vorhanden sind, steht ihnen ein Vorschlagsrecht zu mit Bezug auf die Wahl und Besoldung der Lehrerin und das Recht der Begutachtung aller die Entwicklung der betreffenden Arbeitsschulen wesentlich berührenden Fragen.“

Durch das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899 ist diese beaufsichtigende und organisierende Tätigkeit wesentlich ausgedehnt worden: „Für jede Arbeitsschule wird durch die Schulpflege eine Frauenkommission gewählt. Dieser kommt die Begutachtung und Antragstellung in allen die Arbeitsschule betreffenden Angelegenheiten zu; überdies liegt ihr die nächste Aufsicht über den Arbeitsunterricht ob, sowie die Fürsorge für Anschaffung geeigneten und gleichartigen Arbeitsmaterials. In jedem Bezirk werden von der Bezirksschulpflege eine oder mehrere Inspektorinnen bezeichnet. Dieselben haben jede Schule jährlich mindestens zweimal zu besuchen und der Bezirksschulpflege zu Händen der Schulpflege beziehungsweise der Frauenkommission Bericht zu erstatten. Ueberdies ernannt der Erziehungsrat eine kantonale Inspektorin, welche die Schulen des Kantons je nach Bedürfnis zu besuchen und die Kurse für die Arbeitslehrerinnen zu leiten hat.“ Endlich ist in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz zur Aufsicht über die einjährigen Kurse für Ausbildung von Arbeitslehrerinnen eine vom Erziehungsrate gewählte Frauenkommission vorgesehen, welche dem Erziehungsrate jeweilen nach Beendigung eines Kurses über den Gang und die Ergebnisse desselben eingehenden Bericht zu erstatten hat. Die nicht staatlichen Kindergärten, sowie die Kostkinderorte stehen zum Teil unter weiblichen Inspektoren. Das vom Kantonsrate seinerzeit festgestellte Verwaltungsgesetz für die Stadt Zürich sah die Beiziehung von Angehörigen des weiblichen Geschlechtes zur Mitwirkung im Armenwesen und in der Schule vor. In vom Bunde subventionierten Fortbildungsschulen für Mädchen und in Haushaltungskursen amtet eine weibliche Bundesinspektion. Im Schulwesen der Stadt Zürich betätigen sich Frauen als Aufsichtsorgane in Kindergärten, für die höhere Töchterschule, für Schulhygiene und für Privatschulen. „Wo immer bis jetzt weibliche Funktionäre zu beruflichen Leistungen herangezogen wurden, die nicht über die von der Natur gezogenen Grenzen hinausgingen, da hat sich das weibliche Geschlecht weder im Pflichtgefühl noch im Können als minderwertig erwiesen. Ebenso wenig wird irgend ein Lehrer oder eine Lehranstalt dem weiblichen Geschlechte das Zeugnis ausstellen können, dass es weniger begabt sei als das männliche. Die Rede von dem geringeren Gewichte oder der geringeren Grösse des weiblichen Gehirns ist wissenschaftlich nicht erwiesen, und wenn sie richtig wäre, so müsste sie nach moderner wissenschaftlicher Theorie bei besonderer Schulbildung des weiblichen Geschlechtes von Generation zu Generation an Wahrheit verlieren.“

Es kann nicht bestritten werden, dass die Frau zur Beaufsichtigung der Arbeitsschulen und zur Mitwirkung namentlich in städtischen Schulbehörden sich sehr gut eignet, ebenso aber auch zur Mithilfe in der öffentlichen Armenpflege. Manche Familie verarmt infolge Krankheit, oder aus Unkenntnis der Frau in Führung eines geordneten, sparsamen Haushalts in Küche, Stube und Kammer, in Behandlung der Wäsche, in der Sorge für Reinlichkeit und in rationeller Einteilung der Mittel zum Leben. In vielen derartigen Fällen wird die Armenpflegerin mit weit mehr Verständnis und Erfolg eingreifen können als der Armenpfleger. Manche bekümmerte, schwergeprüfte Frau und Mutter wird ihr sorgvolles Herz wohl einer Frau gegenüber ausschütten, nicht aber gegenüber einem Manne; von jener wird sie wertvolle Winke, freundliche Belehrung und wohlwollende Anleitung empfangen und dankbar entgegennehmen, Hülfeleistungen, die der Mann beim besten Willen nicht bieten kann. Und hilflosen, armen und verkümmerten Kindern wird die Armenpflegerin eine wirksamere Hülfe und Stütze sein können als der wohlmeinendste Armenpfleger. Ueberall, wo es sich um Kinder und weibliche Arme handelt, wird die Frau in der Armenpflege viel Gutes wirken können und es scheint daher vollauf gerechtfertigt, den Gemeinden die Freiheit zu gewähren, Frauen im Dienste für die Schule und die öffentliche Armenpflege zu betätigen. Wir möchten noch darauf hinweisen, dass der Kanton Zürich auch dem weiblichen Geschlechte die Pforten aller seiner Bildungsanstalten offen hält und in dieser Richtung hinter keinem andern Lande der Welt zurücksteht. Deshalb dürfte es sich rechtfertigen, demselben das Tor zur Handlungs- und Wahlfähigkeit für Schul- und Armenwesen nach § 10 zu öffnen.“

Dieses Votum des Regierungsrates macht den Eindruck, als ob er gern etwas weiter gegangen wäre, allein befürchten müsste, vielleicht selbst von Frauenseite aus — bekämpft zu werden. Er fand die Zeit „für den Kanton Zürich noch nicht gekommen, um den Frauen das aktive Wahlrecht ein-

zuräumen“, wobei er wohl daran gedacht haben mag, dass das Zugeständnis, kein Lehrer oder keine Lehranstalt könne dem weiblichen Geschlechte das Zeugnis ausstellen, es sei weniger begabt als das männliche, als logische Konsequenz einen grösseren Schritt als denjenigen des oben zitierten § 10 erheische. An diesem halben Schritte tragen aber wohl der Indifferentismus und der direkte Widerwille grösserer weiblicher Kreise die Hauptschuld.

Hoffentlich werden gegenüber diesem so bescheidenen Fortschritte im fortgeschrittensten aller Kantone nicht noch gar Frauenpetitionen „losgelassen“, die sich mit einer gewissen Entrüstung über eine solche Störung „der Frau im Hause“ empören!? Welche Enttäuschung müssten alsdann vor allem jene Männer erfahren, die in der Betätigung der Frau am öffentlichen Leben einen grossen wohlthätigen Einfluss erblicken und hiefür einstehen!

Wohl aus etwas zu grosser Bescheidenheit wurde in der Weisung nicht auf andere Kantone und speziell auswärtige Staaten aufmerksam gemacht, wo Frauen mehr noch als im Kanton Zürich „wählen und wirken“. Mit der gleichen Begründung, wie es für die Mitwirkung der Frauen bei der Armenpflege geschieht, sollte man auch (allerdings nicht an dieser neuen zürcherischen Gesetzesvorlage) die Zulassung zur Vormundschaft begehren. Da wo kein Vermögen ist, kommt natürlich die Armenpflege in erste Linie. Sollte nun da, wo mehr oder weniger Vermögen, ein Geschäft vorhanden und kleine Kinder, vielleicht nur Mädchen zu versorgen sind, eine Frau, je nach den Umständen, nicht besser am Platze sein, als ein „gestrenger Herr Vormund“? Gewiss nicht immer, aber für gewisse Fälle zweifellos. Die Möglichkeit sollte daher auch hier geschaffen werden. Das neue Zivilrecht wird die Frage wohl in diesem Sinne auf schweizerischem Boden lösen.

Ein weiteres Postulat zum nächsterreichbaren wird die Zulassung der Frauen zu den Geschwornengerichten in allen jenen Fällen sein, wo Frauen in gewissen Strafprozessen angeklagt sind.

Es ist hier nicht am Platze, die Gründe zu wiederholen, die für die Zulassung der Frauen zur Kirchenpflege sprechen. Sie wird ebenso gut kommen müssen, wie das direkte Wahlrecht in vollkommener Gleichstellung mit dem Manne in absehbarer Zeit den Frauen eingeräumt werden wird. Die Schar der widersprechenden Frauen dürfte mit der Zeit geringer und das Verständnis für die kulturelle Bedeutung des Frauenstimmrechtes grösser werden. Im demokratischen Staate ist diese Wandlung die erste Bedingung für den Erfolg.

B-s.

Aus der dänischen Frauenbewegung.

III.

Wir haben von der Stiftung 1871 von: „Dansk Kvindeamfund“ (Dänischer Frauenverband) gehört, als einem Lokalkomitee der: „Association des femmes“ in Genf. Es war hauptsächlich durch den Einfluss von Mathilde Fibiger und Pauline Worm, dass der Verein sich von der internationalen Verbindung löste und seinen bis jetzt gebrauchten Namen annahm. In den ersten Jahren seiner Existenz arbeitete er vorzugsweise daran, die Frauen zu erziehen und zu bilden, und verschiedene Schulen waren das Resultat dieses Wirkens, wie z. B. die 1872 gestiftete Handelsschule für Frauen (Vorsitzende: Fräulein Caroline Testman). Auch wurde 1874 eine Sonntagsschule für weibliche Dienstboten und Arbeiterinnen, sowie 1876 eine Zeichenschule für Frauen gegründet. Die letztere sowohl als die Handelsschule